

MERKBLATT

zur Anerkennung von Abzugsmengen bei der Schmutzwassergebühr aufgrund Nutzung von Zwischenzählern für Gartenbewässerung

• Montagevorgaben für die Zwischenzählerinstallation

Der Einbau eines privaten Wasserzählers erfolgt **nicht** durch die Gemeinde Hellenthal. Der Wasserzähler ist durch einen Installateur oder durch Selbsteinbau vom Antragsteller auf eigene Kosten einzubauen. Der Wasserzähler wird **nicht** durch die Gemeinde abgenommen und es fällt auch keine Verwaltungsgebühr in diesem Zusammenhang an.

Der Wasserzähler muss gemäß den Bestimmungen des Eichgesetzes geeicht sein und fest in die Leitung installiert werden. Aufsteck- oder Aufschraubzähler sind ab 2014 grundsätzlich nicht mehr zulässig, da bei diesen Zählern die Gemeinde Hellenthal keine nachhaltige Verplombung sicherstellen kann. Ist der Zähler nicht fest eingebaut, kann keine Schmutzwassergebührenminderung gewährt werden.

Für die fristgerechte Eichung sind Sie selbst verantwortlich. Der Eichzeitraum beträgt 6 Jahre. Nach Ablauf der Eichfrist ist der Zwischenzähler gegen einen geeichten neuen Zähler auszutauschen. Aufgrund des geringen Anschaffungspreises eines Zwischenzählers ist eine Nacheichung als unwirtschaftlich anzusehen. Der Zähler sollte gut zugänglich sein, damit dieser nach Ablauf der Eichfrist problemlos ausgewechselt werden kann. Der Zählerwechsel ist der Gemeinde Hellenthal schriftlich per Post oder per E-Mail mitzuteilen.

Bei nicht geeichten Zählern bzw. bei abgelaufener Eichung kann keine Schmutzwassergebührenminderung gewährt werden. Die Gemeinde Hellenthal ist **nicht** verpflichtet auf den Ablauf der Eichfrist hinzuweisen. Der Einbau des Zwischenzählers ist so vorzunehmen, dass sichergestellt ist, dass das über den Zwischenzähler gemessene Frischwasser nicht in den Abwasserkanal geleitet werden kann. So darf sich z.B. kein Waschbecken mit Abfluss oder ein Bodenabfluss (Entwässerungsrinne, Hofeinträge o.ä.) in der Nähe der Zapfstelle befinden. Der Zapfhahn sollte auch nicht im Vorgartenbereich in unmittelbarer Nähe zur Straße angebracht werden. Eine Wasserentnahme zum Reinigen der Gehwege vor dem Haus, der Garageneinfahrt oder Hof- und Terrassenflächen ist **nicht** erlaubt, da auch dieses Wasser nach Gebrauch wieder dem Kanal zufließt.

• Meldeverfahren

Der Abzug erfolgt anhand des von Ihnen jährlich selbst abgelesenen und der Gemeinde Hellenthal unaufgefordert mitgeteilten Zählerstands. Eine Aufforderung zur Selbstablesung durch die Gemeinde Hellenthal erfolgt **nicht** mehr.

Es bietet sich an, den Zählerstand gleich nach dem Ende der Gartensaison zu melden. Beachten Sie bitte, dass der Zählerstand spätestens bis zum 15.01. des auf das Ablesejahr folgenden Jahres der Gemeinde Hellenthal gemeldet werden muss, damit die gemessene Abzugsmenge bei der Schmutzwassergebührenfestsetzung berücksichtigt werden kann.

Wird in einem Jahr kein Antrag auf Abzugsmengen geltend gemacht, kann bei einem Antrag im Folgejahr nicht die Differenz zum letzten gemeldeten Zählerstand abgesetzt werden. Es erfolgt dann kein Abzug.

Sobald Sie einen Zwischenzähler eingebaut haben, ist dies der Gemeinde Hellenthal unter Angabe der Zählernummer, des Eichdatums und des Zählerstands anzuzeigen. Auch ist der Hauptzähler an diesem Tag abzulesen und dessen Stand mitzuteilen. Bei erstmaliger Anmeldung sind ein Foto vom eingebauten Zähler und dessen Umgebung sowie ein Foto der Außenzapfstelle und deren Umfeld beizufügen.

Für die erstmalige Anmeldung sowie für die jährliche Zählerablesung kann das auf der Internetseite der Gemeinde Hellenthal unter der Rubrik „Bürgerservice - Formulare“ hinterlegte Formular genutzt werden. Senden Sie es ausgefüllt und unterschrieben zuzüglich der beizufügenden Fotos per Post oder per E-Mail an: esteinberg@hellenthal.de zu. Auf Anfrage senden wir Ihnen das Formular für Ihre jährliche Selbstablesung auch gerne zu.

Der Antrag kann auch im Online-Service digital an die Gemeindeverwaltung übermittelt werden über die Homepage der Gemeinde Hellenthal.

Für die Bearbeitung der Abzugsmengen wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von **20,00 € / Jahr** erhoben.

• **Wichtiger Hinweis für die zweckgebundene Verwendung des gemessenen Frischwassers, insbesondere bei Nutzung von Schwimmbecken**

Die über den Zwischenzähler nachgewiesene Wassermenge dient ausschließlich der Garten- und Rasenbewässerung sowie der Gartenteichbefüllung.

Eine Gebührenerstattung für Wassermengen, die zur Befüllung von Schwimmbecken o.ä. dienen, ist nicht möglich, da es sich bei diesem Wasser nach dessen Gebrauch um einleitungspflichtiges Abwasser handelt. Im Regelfall wird das Wasser eines Schwimmbeckens irgendwann abgelassen. Dies erfolgt dann regelmäßig in die Kanalisation. Vor diesem Hintergrund darf das zur Befüllung von vorgenannten Schwimmbecken verwendete Frischwasser nicht über den Gartenzwischenzähler entnommen werden. Frischwasser, welches zur Befüllung von Schwimmbecken verwendet worden ist, ist vom Frischwasserabzug zur Berechnung der Schmutzwassergebühr ausgeschlossen.

Die Gemeinde Hellenthal behält sich vor, den von Ihnen installierten Wassermesser oder sonstige Bemessungsgrundlagen sowie die Außenzapfstelle vor Ort abzulesen und zu überprüfen. Zur Überprüfung ist nach vorheriger Terminabsprache den Mitarbeitern der Gemeinde Hellenthal tagsüber ungehindert Zugang zu dem Wasserzähler zu gewähren.

Der Eigentümer und andere Nutzungsberechtigte eines angeschlossenen Grundstückes sind außerdem verpflichtet, alle für die Berechnung der Schmutzwassergebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Das Wasser darf ausschließlich für Zwecke verwendet werden, bei denen es nicht in den Kanal eingeleitet wird. Für den Fall, dass über den Gartenzwischenzähler entnommenes Wasser dennoch dem Kanal zugeführt wird, erlischt die Genehmigung des Zählers und die Schmutzwassergebühren werden ohne Anerkennung einer Abzugsmenge veranlagt.

• **Wann rechnet sich der Einbau eines Gartenzwischenzählers?**

Die Kosten sollten mit den möglichen Einsparungen bei der Schmutzwassergebühr verglichen werden. Die Kosten für den Einbau durch einen Fachbetrieb liegen erfahrungsgemäß bei 80 € bis 150 €. Sollten Sie den Zählereinbau bzw. Zählerwechsel selber vornehmen sind die Kosten entsprechend geringer. Der Gartenwasserzähler muss (wie jeder andere Wasserzähler) alle 6 Jahre ausgetauscht werden – dabei entstehen für Sie weitere Kosten.

Beispielrechnung:

Einbaukosten (durchschnittlich): 150,00 €

Schmutzwassergebühr pro m³/Jahr: 2,14 € (neuer Gebührensatz ab 01.01.2023)

$$\frac{150,00 \text{ €}}{2,14 \text{ €/m}^3} = 11,68 \text{ m}^3/\text{Jahr}$$

6 Jahre (Eichfrist)

Bei dem derzeit geltenden Gebührensatz in Höhe von 2,14 € pro Kubikmeter Schmutzwasser lohnt sich für Sie der Einbau eines Zwischenzählers nur dann, wenn Sie mehr als 12.000 Liter (= 12 m³) im Jahr für Ihre Gartenbewässerung benötigen.

• **Kontaktaufnahme**

Formular „Kanalbenutzungsgebühren – Antrag auf Abzug von der Schmutzwassergebühr“, „Kanalbenutzungsgebühr – Mitteilung über den Einbau/Austausch eines Zwischenzählers“ und „Merkblatt zur Anerkennung von Abzugsmengen bei der Schmutzwassergebühr aufgrund Nutzung von Zwischenzählern für Gartenbewässerung“ auf der Internetseite der Gemeinde Hellenthal

Gemeinde Hellenthal, Anruf unter 02482 / 85-124 oder 85-125, Fax an 02482 / 85-114
Sachgebiet Steuern und Gebühren, E-Mail an esteinberg@hellenthal.de